

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete

Stand: 1. März 2022

Hinweis:

Mit verbreitetem Auftreten der Omikron-Variante zeigt sich, dass die Fähigkeit dieser Variante eine bedrohliche Erkrankung hervorzurufen, weniger schwerwiegend ist im Vergleich zu den vorherigen vorherrschenden Varianten.

Ab Donnerstag, 3. März 2022 um 0:00 Uhr, gelten daher mit Inkrafttreten der „Dritten Änderungsverordnung der Coronavirus-Einreiseverordnung“ keine Staaten/Regionen mehr als Hochrisikogebiete.

Die Einstufung als Hochrisikogebiet erfolgt nur noch für solche Gebiete, in denen eine hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung von Varianten mit im Vergleich zur Omikron-Variante höheren Virulenz, also krankmachenden Eigenschaften besteht. Es erfolgt somit keine Ausweisung mehr von Hochrisikogebieten aufgrund der Verbreitung der Omikron-Variante.

Die Einstufung von Risikogebieten kann sich weiterhin kurzfristig ändern. Bitte überprüfen Sie unmittelbar vor Abreise, ob die Länder, in denen Sie sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise nach Deutschland aufgehalten haben, als Risikogebiete eingestuft sind.

Neu seit der letzten Änderung:

1. Neue Virusvariantengebiete - Gebiete mit besonders hohem Infektionsrisiko durch verbreitetes Auftreten bestimmter SARS-CoV-2 Virusvarianten:

Keine neuen Virusvariantengebiete seit der letzten Änderung (s. aktuelle Liste und Hinweise zur Einstufung unten).

2. Neue Hochrisikogebiete - Gebiete mit besonders hohem Infektionsrisiko durch besonders hohe Inzidenzen für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

Keine neuen Hochrisikogebiete seit der letzten Änderung (s. aktuelle Liste und Hinweise zur Einstufung unten).

3. Gebiete, die nicht mehr als Hochrisikogebiete gelten:

Ab Donnerstag, 3. März 0:00 Uhr, gelten die folgenden Staaten/Regionen nicht mehr als Hochrisikogebiete (somit werden ab dem 3.3.22 keine Staaten/Regionen als Hochrisikogebiet ausgewiesen sein):

Ägypten
Armenien
Aserbaidschan
Bahrain
Barbados
Belarus
Bhutan
Brasilien
Chile
Costa Rica
Dänemark inklusive der Färöer und Grönland
Dominica
Estland
Finnland
Frankreich – Festland und die französischen Übersee-Departements Réunion, Neukaledonien, Martinique
Georgien
Griechenland
Guatemala
Haiti
Iran
Island
Israel
Japan
Jemen
Jordanien
Korea (Demokratische Volksrepublik)
Kuwait
Lettland
Libanon
Die Arabische Republik Libyen
Liechtenstein
Litauen
Die Malediven
Mexiko
Monaco
Die Mongolei
Die Niederlande
Norwegen
Oman
Österreich inklusive der Gemeinden Mittelberg und Jungholz und dem Rißtal im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee
Die Palästinensischen Gebiete

Palau
Papua-Neuguinea
Paraguay
Portugal inkl. der Azoren und Madeira
Rumänien
Die Russische Föderation
Die Salomonen
Die Schweiz
Singapur
Slowakei
Slowenien
Die Arabische Republik Syrien
Tadschikistan
Trinidad und Tobago
Die Tschechische Republik
Die Türkei
Turkmenistan
Uruguay
Venezuela, Bolivarische Republik
Vietnam
Zypern

1. Folgende Staaten/Regionen gelten aktuell als Virusvariantengebiete:

Keine Staaten/Regionen gelten derzeit als Virusvariantengebiete.

2. Folgende Staaten gelten aktuell als Hochrisikogebiet:

Keine Staaten/Regionen gelten derzeit als Hochrisikogebiete.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass am 3. März 2022 um 0:00 Uhr, die Dritte Verordnung der Coronavirus-Einreiseverordnung in Kraft treten wird. Es werden die folgenden Regelungen gelten (Auszüge):

Mit verbreitetem Auftreten der Omikron-Variante zeigt sich, dass die Fähigkeit dieser Variante eine bedrohliche Erkrankung hervorzurufen, weniger schwerwiegend ist im Vergleich zu den vorherigen vorherrschenden Varianten. Die Einstufung als Hochrisikogebiet soll solchen Gebieten vorbehalten werden, in denen eine besonders hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung einer Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit im Vergleich zur Omikron-Variante höherer Virulenz (insbesondere krankmachenden Eigenschaften) besteht.

Bei Personen, zwischen sechs und zwölf Jahren, endet die Absonderung fünf Tage nach der Einreise oder mit Übermittlung des Testnachweises. Für Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt nunmehr die Absonderungspflicht.

Es gilt weiterhin aufgrund der weltweiten Verbreitung von leicht übertragbaren SARS-CoV-2-Varianten eine **generelle Nachweispflicht**. Dies bedeutet, dass Personen ab 12 Jahren grundsätzlich bei Einreise über ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen müssen. Die generelle Nachweispflicht gilt unabhängig von der Art des Verkehrsmittels und unabhängig davon, ob ein Voraufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet stattgefunden hat. Daneben sind bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach einem Aufenthalt in einem ausländischen Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eine spezielle Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht zu beachten. Bei Einreise aus Virusvariantengebieten gilt – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen – ein Beförderungsverbot für den Personenverkehr per Zug, Bus, Schiff und Flug direkt aus diesen Ländern.

Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens kann es erforderlich sein, dass sehr kurzfristig neue Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete ausgewiesen werden.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Es werden aktuell keine Staaten/Regionen als Gebiete, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, ausgewiesen.

Alle Reisenden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, müssen bei Einreise einen negativen Testnachweis, einen Impf- oder Genesenennachweis bei der Einreise vorlegen. Für Pendler gelten besondere Regeln.

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem der oben genannten Risikogebiete (Hochrisiko – oder Virusvariantengebiet) aufgehalten haben, müssen bestimmte Regeln beachten:

- **Anmeldepflicht:** Reisende nach Voraufenthalt in einem Risikogebiet sind verpflichtet die **digitale Einreiseanmeldung** unter <https://www.einreiseanmeldung.de> auszufüllen und die erhaltene Bestätigung bei Einreise mit sich zu führen. Neue Risikogebiete erscheinen jeweils am Tag des Inkrafttretens um 0:00 Uhr in der digitalen Einreiseanmeldung. Die Bestätigung wird durch den Beförderer und gegebenenfalls zusätzlich durch die Bundespolizei im Rahmen grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung kontrolliert.
- **Spezielle Nachweispflicht:**
- Reisende nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet müssen einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis mit sich führen und im Falle der Inanspruchnahme eines Beförderers diesem den Nachweis zum Zwecke der Beförderung vorlegen. Bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet ist in jedem Fall ein PCR-Testnachweis erforderlich; dies gilt auch für Geimpfte und Genesenee.
- Die Nachweise müssen über das Uploadportal der Digitalen Einreiseanmeldung unter <https://einreiseanmeldung.de> hochgeladen werden. Reisende sollten dafür den individuellen Link auf der Anmeldebestätigung (PDF-Dokument) nutzen.
- **Quarantänepflicht:** Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich grundsätzlich direkt nach Ankunft nach Hause - oder in eine sonstige Beherbergung am Zielort - begeben und zehn Tage lang absondern (**häusliche Quarantäne**). Für Kinder,

die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt die Pflicht zur Absonderung. Bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet beträgt die Absonderungszeit vierzehn Tage.

- **Beendigung der Quarantäne:** Die häusliche Quarantäne **kann vorzeitig beendet werden**, wenn ein Genesenennachweis, ein Impfnachweis oder ein negativer Testnachweis über das Uploadportal der Digitalen Einreiseanmeldung übermittelt wird. Für den Upload der Nachweise sollte der individuellen Link auf der Anmeldebestätigung (PDF-Dokument) genutzt werden. Die Quarantäne kann jeweils ab dem Zeitpunkt der Übermittlung beendet werden. Nach Voraufenthalt in **Hochrisikogebieten** kann eine Testung **frühestens fünf Tage nach Einreise** vorgenommen werden („Freitestung“ ab Tag fünf nach Einreise möglich). Kinder, die das sechste, aber noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, können ihre Absonderung sofort durch Übermittlung eines negativen Testnachweises beenden. Geimpfte und Genesene können die Quarantäne ab dem Zeitpunkt beenden, an dem der Impf- oder Genesenennachweis über das Einreiseprotal übermittelt wird. Erfolgt die Übermittlung vor Einreise (wird dringend empfohlen), muss die Quarantäne nicht angetreten werden.
- Nach Aufenthalt in **Virusvariantengebieten** dauert die **Quarantäne 14 Tage** und eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne ist grundsätzlich nicht möglich.
- Es besteht aktuell **keine** Feststellung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 5 Corona-Einreiseverordnung durch das RKI, dass ein bestimmter Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam wäre, die zur Einstufung des Gebiets als Virusvariantengebiet geführt hat. **Eine Ausnahme von der Quarantänepflicht für vollständig geimpfte Personen nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet besteht demnach nicht.**
- Bei Einreise aus sogenannten Virusvariantengebieten gilt ein **Beförderungsverbot** für den Personenverkehr per Zug, Bus, Schiff und Flug aus diesen Staaten.

Besondere Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und nationalen Regierungen vor Ort nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Coronavirus-Einreiseverordnung:

- Derzeit bestehen keine Vereinbarungen mit anderen Staaten im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Coronavirus-Einreiseverordnung.

Nähere Informationen zu den genannten Pflichten, Ausnahmen sowie Voraussetzungen zu den jeweiligen Nachweisen finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-1p/coronaeinreisev.html>

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) finden Sie darüber hinaus unter:

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

Die bestehenden Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes

(<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>)

sowie die Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler

(<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-regelungen-1735032>)

haben unverändert Gültigkeit.

Hinweise zur Einstufung von Risikogebieten

Die Einstufung von Hochrisikogebieten und Virusvariantengebieten erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat für Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für die ein besonders erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde.

Hochrisikogebiete können Gebiete mit besonders hoher Inzidenz sein in Bezug auf die Verbreitung einer Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit im Vergleich zur Virusvariante B.1.1.529 (Omikron-Variante) besorgniserregenderen Eigenschaften, insbesondere, weil sie schwerere Krankheitsverläufe oder eine erhöhte Mortalität verursacht. Es können bei einem Hochrisikogebiet auch andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in diesem Gebiet ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer solchen Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, insbesondere aufgrund der dort beobachteten Ausbreitungsgeschwindigkeit oder aufgrund nicht ausreichend vorhandener oder verlässlicher epidemiologischer Daten.

Ein **Virusvariantengebiet** ist ein Gebiet für das festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet eine bestimmte, in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreitete Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit besorgniserregenden Eigenschaften auftritt, bei der relevante Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass entweder bestimmte in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz gegenüber dieser Variante aufweisen oder sie andere ähnlich schwerwiegende besorgniserregender Eigenschaften aufweist, insbesondere weil sie schwerere Krankheitsverläufe oder eine erhöhte Mortalität verursacht. Gleiches gilt, wenn bezüglich der Virusvariante noch Ungewissheit im Hinblick auf die genannten Wirkungen besteht. Eine Verbreitung der Virusvariante in der Bundesrepublik Deutschland ist dann anzunehmen, wenn sie die in der Bundesrepublik Deutschland dominierende Virusvariante darstellt.

Die Einstufung als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet erfolgt frühestens mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut auf dieser Webseite. So soll den Reisenden und den betroffenen Staaten bzw. Regionen Zeit gegeben werden, auf die Einstufung zu reagieren und entsprechenden Vorkehrungen treffen zu können.